

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Oberzolldirektion
Abteilung Zolltarif
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

4. März 2015

10.426 Parlamentarische Initiative. Aufhebung der zolltariflichen Begünstigung der Importe von gewürztem Fleisch; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur vorgesehenen Aufhebung der zolltariflichen Begünstigung von gewürztem Fleisch. Aus unserer Sicht überwiegen die Vorteile, die mit der von Ihnen vorgeschlagenen Revision des Zolltarifgesetzes (ZTG) verbunden sind. Deshalb begrüssen wir die geplante Aufhebung der bisherigen zolltariflichen Begünstigung von gewürztem Fleisch. Entscheidend sind für uns die folgenden fünf Aspekte:

1.

Die starke Zunahme der Importe von gewürztem Fleisch zu einem tieferen Zollansatz gemäss aktueller Praxis in Kapitel 16 des Zolltarifs in den Jahren 2003–2011 – mit einer leichten Abflachung in den Jahren 2012 und 2013 – hat die Schweizer Schlachtvieh- und Fleischmärkte stark negativ beeinflusst. Durch die hohen Importe von gewürztem Fleisch – sei dies Rind-, Kalb- oder Schweinefleisch – werden gerade jene Zweige der Schweizer Fleischbranche besonders negativ betroffen, die grosse Investitionen tätigen, Arbeitsplätze sichern und damit zur inländischen Nahrungsmittelproduktion beitragen.

2.

Laut Art. 19 ZG sind beim Import von Fleisch einzig Art, Menge und Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt der Anmeldung an die Zollstelle massgebend. Nach ausländischen Normen produziertes Fleisch wird deshalb am Zoll genau gleich behandelt wie inländisches Fleisch, das in aller Regel weit strengeren Tierschutzbestimmungen unterliegt. Dadurch kann das hohe Schweizer Tierschutzniveau unterlaufen werden. Besonders offensichtlich ist dies im Fall von gewürzten Kalbfleischimporten. Bei deren Einfuhren, namentlich aus Italien und Holland, handelt es sich primär um helles Kalbfleisch. Das Schweizer Tierschutzrecht schreibt indessen den permanenten Zugang der Kälber zu Heu, Mais oder anderem geeigneten Futter vor. Durch diese Fütterung wird das Kalbfleisch rötlich und ist daher oft schwieriger als weisses Fleisch zu vermarkten, obwohl es von gesünder ernährten Tieren stammt.

3.

Hohe Importe von gewürztem Fleisch hebeln die Schweizer Marktordnung aus. Die Regelung, wonach innerhalb der Branchenorganisation Proviande Importmengen zur bedarfsgerechten Versorgung des inländischen Fleischmarkts festgelegt werden, verliert an Wirkung. Zudem können die vom Bund finanziell unterstützten saisonalen Marktentlastungsmassnahmen bei der heutigen Zollregelung durch Billigimporte von gewürztem Fleisch unterlaufen werden.

4.

Die Gewährung eines tieferen Zollansatzes für gewürztes Fleisch gefährdet nicht nur die Inlandproduktion, sie beschert dem Bund auch deutlich geringere Zolleinnahmen.

5.

Eine Zusammenlegung von gewürztem und ungewürztem Fleisch in Kapitel 2 des Zolltarifs erleichtert die zolltarifliche Abwicklung. Sie führt damit zu der von der Politik gewünschten Entschlackung der Administration.

Im erläuternden Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats ist leider nur die Rede von der Einfuhr von zubereitetem Rind- und Kalbfleisch der Zolltarifnummer 1602.5099. Nicht erwähnt werden unverständlicherweise die Importe anderer Tierkategorien – wie etwa jene von gewürztem Schweinefleisch –, obwohl auch diese Einfuhren bedeutende Mengen umfassen.

Aus den unter den Punkten 1.–5. genannten Gründen unterstützen wir die Aufhebung der zolltariflichen Begünstigung der Importe von gewürztem Fleisch und folgen damit dem Änderungsvorschlag der nationalrätlichen Kommissionsmehrheit.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- zentrale.ozd-tarif@ezv.admin.ch